Verbundnetz Gas AG

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft | PF 24 12 63 | 04332 Leipzig

Energie-Control Austria

Rudolfsplatz 13A
1010 Wien
Österreich

per Mail an: gsnevo@e-control.at

E-Mail
nadine.wilsdorf@vng.de
Telefax
+49 341 443-
24 26
Telefon/Name
+49 341 443-
26 35

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Unsere Nachricht	Datum
	VNG/NWi	29. Aug. 2012

Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (nachfolgend GSNE-VO 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die am 16.08.2012 bekannt gegebene Begutachtung zur GSNE-VO 2013 und möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft mit Sitz in Leipzig, Deutschland begrüßt eine regulierte Netzentgeltsystematik für den Netzzugang in Österreich außerordentlich. Somit wird vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) ein weiterer Schritt zum diskriminierungsfreien und regulierten Netzzugang in Österreich avisiert. Das Ziel nach § 4 GWG u.a. „Erdgas kostengünstig, ausreichend ... zur Verfügung zu stellen ..." setzt u.a. einen liquiden Handelsplatz durch das zukünftige Entry-Exit-Modell voraus.

In Ihrem Entwurf der GSNE-VO 2013 sowie deren Erläuterung ist für uns jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Basis die zukünftig geltenden Netznutzungsentgelte ermittelt wurden. Demnach stellen wir die Höhe der Entgelte an den Entry- und Exit-Punkten (bspw. Oberkappel, Überackern), welche ein Vielfaches ggü. anderen Punkten (bspw. Baumgarten) darstellt, in Frage und fordern Transparenz.

Ferner sollte die Verordnung zwingend um den Regelungsgegenstand zum Umgang mit Bestandskapazitäten erweitert werden. Wir erwarten vom Verordnungsgeber, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Modells alle Bestandskapazitätsverträge zwischen Netzbetreibern und Transportkunden in frei zuordenbare Kapazitäten umgewandelt und mit dem regulierten Netznutzungsentgelten vergütet werden.

Damit ist für bereits in Österreich tätige Transportkunden der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt (nachfolgend VHP) dikriminierungsfrei gegeben und die Belebung des österreichischen Gasmarktes sowie die Erhöhung der Liquidität am VHP gewährleistet. Alternativ zur frei zuordenbaren Kapazität könnten die Netzbetreiber jener Transportkunden, welche Kapazitäten für den Transit durch Österreich nutzen, diese in dynamisch zuordenbare Kapazitäten umwandeln.
Begründet wird unsere Forderung dadurch, dass bereits gebuchte Bestandkapazitäten als Zugang zu ehemaligen physischen Handelspunkten (u.a. CEGH Baumgarten, Oberkappel) genutzt wurden. Mit Aufhebung des Flanschhandels gemäß § 18.9 GMM-VO sind der Handel und die Übertragungen von Gasmengen ausschließlich an dem VHP möglich. Diese Regelung bedingt somit frei zuordenbare Kapazitäten. Sollte eine solche Umstellung von Bestandskapazitätsverträgen nicht möglich sein, sollte ein Sonderkündigungsrecht für den Transportkunden auf regulatorischer Ebene eingeräumt werden, da andernfalls bereits in Österreich tätige Transportkunden hinsichtlich des Marktzuganges gegenüber neuen Transportkunden diskriminiert werden.

Des Weiteren sehen wir grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Einführung von Entgeltaufschlägen für Kapazitätslaufzeiten von weniger als einem Jahr gemäß § 8 GSNE-VO. Die Aufschläge von bis zu 175 % stellen eine mögliche Markteintrittsbarriere sowie eine Einschränkung des Kurzfristhandels (u.a. day ahead, balance of month) dar. Der in der Entgeltformel berücksichtigte Faktor (1,25 / 1,5 / 1,75) für unterjährige Kapazitätsprodukte sollte zwischen 0 und max. 1 liegen.

Im Zusammenhang mit § 74.2 GWG, sehen wir die Umsetzung der Transportkapazitätsbuchungen von Speicherunternehmen, insbesondere bei der Speicherleitung "Baumgarten MAB", welche zur Speicheranlage der slowakischen Speicherunternehmen Pozagas a.s. und Nafta a.s. führt, äußerst kritisch. Wir erwarten von der E-Control eine besondere Aufmerksamkeit zur Umsetzung und Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften bei Transportkapazitätsbuchungen slowakischer Speicherunternehmen, die primär nach slowakischem Recht agieren. Es könnte Gefahr bestehen, dass der Zugang vom Speicher zum österreichischen VHP et vice versa diskriminiert wird.
An dieser Stelle äußern wir gern noch einmal unsere Kritik an der Entscheidung über den Ausschluss des Punktes "Baumgarten MAB" als maßgeblicher Punkt. Der Punkt "Baumgarten MAB" wäre somit ein Entry-Exit-Punkt zur Slowakei und hätte regulär vom Transportkunden gebucht werden können.

Im Zuge dieser Netzentgeltsystematik konnte der VNG AG auch auf Anfrage bei Netz- und Speicherbetreibern bisher keinerlei Aussage zu Bestandsverträgen gemacht werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine vollumfängliche Begutachtung der Entgeltsätze unter Berücksichtigung der o.g. Punkte nicht abschließend möglich ist.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Vorschläge bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weiterführende Diskussionen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Hocke
Leiter Handelsdisposition

Nadine Wilsdorf
Bilanzkreis- und Logistikmanagement

Bankverbindungen
Commerzbank AG Leipzig | Konto 1 111 111 | BLZ 860 400 00
IBAN: DE23 8604 0000 0111 1111 00 | BIC: COBADEFF
Deutsche Bank AG Leipzig | Konto 1 165 943 | BLZ 860 700 00
IBAN: DE42 8607 0000 0116 5943 00 | BIC: DEUTDE8L
Sachsen Bank (LBBW-Gruppe) | Konto 7 471 503 517 | BLZ 600 501 01
IBAN: DE33 6005 0101 7471 5035 17 | BIC: SOLADEST
Deutsche Kreditbank AG Berlin | Konto 1 365 592 | BLZ 120 300 00
IBAN: DE76 1203 0000 0001 3655 92 | BIC: BYLADEM1001

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Rainer Seele

Vorstand
Dr. Karsten Heuchert (Vorsitzender)
Dr. Klaus-Dieter Barbknecht | Uwe Barthel
Michael Ludwig

Amtsgericht Leipzig Handelsregister B 444

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
Braunstraße 7 | 04347 Leipzig
Postfach 24 12 63 | 04332 Leipzig
Telefon +49 341 443-0 | Fax +49 341 443-1500
info@vng.de | www.vng.de

USt. ID-Nr. DE 141628049

Zertifiziert nach ISO 9001, ISO 14001, OHSAS 18001 und ISO/IEC 27001